



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Pflegekassen

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-2214

Nachrichtlich:

BMG

Aufsichtsbehörden der Länder

GKV-Spitzenverband

Referat 214

bearbeitet von:

Frau Dr. C. J. Scherer

referat214@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 11. Mai 2022

AZ: 10301#00009#0001

(bei Antwort bitte angeben)

**Versand ausschließlich per E-Mail**

**Empfehlungen zu Maßnahmen der Prävention und der medizinischen Rehabilitation;  
Hinweis auf die Meldepflicht nach § 18a Abs. 2 S. 5 SGB XI**

**Erstmalige Meldepflicht für das Berichtsjahr 2021 zum 31. März 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 18a Abs. 2 SGB XI sind die Pflegekassen verpflichtet, jeweils zum 31. März eines Jahres statistische Meldungen über das Verfahren zu den im Begutachtungsverfahren zu den Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erstellten Rehabilitationsempfehlungen des MD (§ 18 Abs. 6 SGB XI) mit Hilfe der vorgesehenen Formulare an den GKV-SV zu übermitteln. Mit Wirkung zum 29. Oktober 2020 wurde durch das GKV-IPReG (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz) zu § 18a Abs. 2 SGB XI ein Satz 5 hinzugefügt, wonach die Pflegekassen die bislang nur dem GKV-SV zuzuleitenden Meldungen auch ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde zu übermitteln haben. Die Meldepflicht an die zuständige Aufsichtsbehörde kommt somit erstmals im Jahr 2022 zum Tragen.

Wir möchten an diese gesetzliche Meldepflicht erinnern und bitten Sie, diese unmittelbar an Abteilung 2 im BAS zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Antje Domscheit